

## **Ordnung für den Dienst von hauptamtlichen Kirchenmusikern<sup>1</sup> im Bistum Magdeburg**

### **Präambel**

"Kirchenmusik bildet den Klangraum, in dem sich Begegnung mit dem transzendenten Gott, Vertiefung der gehörten Botschaft und die Erfahrung unsichtbarer communio ereignet. [...] Es ist letztlich das unverfügbare Handeln Gottes, das auch in und durch die Musik wirksam wird."<sup>2</sup>

Die Musik übernimmt daher eine besondere Funktion im Gottesdienst. Der gottesdienstliche Gesang ist ein notwendiger und integraler Bestandteil der feierlichen Liturgie.<sup>3</sup>

Besonders in der Zeit, in der die Zahl der katholischen Christen, die in Distanz zur Kirche und zum Gottesdienst leben, zunimmt, nimmt die Kirchenmusik einen wichtigen Platz ein, da Musik besonders geeignet ist, der Verkündigung des Glaubens den Weg zu bereiten. "Sänger und Instrumentalisten haben so teil an der Glaubensverkündigung der Kirche und sind in einer dem Glauben oft entfremdeten Umwelt Träger christlicher Kultur."<sup>4</sup>

"Daher ist es erforderlich, dass es in jeder Diözese eine Anzahl hauptberuflicher Kirchenmusiker geben soll, die auch überpfarrliche Aufgaben wahrnehmen. Sie sollen für die Aus- und Fortbildung von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Organisten und Chorleitern Sorge tragen und versuchen, andere musikalische Fachkräfte – Schulmusiker, Musikpädagogen, ausübende Musiker – zu gewinnen."<sup>5</sup>

Die Kirchenmusik nimmt folglich eine wichtige Aufgabe in der pastoralen Arbeit der Gemeinden wahr. Im Bistum Magdeburg werden vor diesem Hintergrund qualifizierte hauptamtliche Kirchenmusiker als pastorale Mitarbeiter eingesetzt. Sie sollen in den Sitzpfarreien das Niveau der Kirchenmusik hochhalten, die traditionelle (auch regionale) kirchenmusikalische Literatur aufführen sowie stilsichere, anspruchsvolle moderne (Popular-) Musik pflegen und durch die Entdeckung und Förderung musikalischer Potentiale Menschen zur Teilnahme an Liturgie und Gemeindeleben führen.

---

<sup>1</sup> Kirchenmusiker meint auch immer Kirchenmusikerin.

<sup>2</sup> Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Hg.), Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Berufsprofile 5, Rottenburg-Stuttgart, Oktober 2015, S. 10.

<sup>3</sup> Vgl. Konstitution über die Heilige Liturgie

Sacrosanctum Concilium des II. Vatikanischen Konzils, Artikel 112.

<sup>4</sup> Deutsche Bischofskonferenz, Die kirchenmusikalischen Dienste – Leitlinie zur Erneuerung des Berufsbildes, Fulda, 25.9.1991.

<sup>5</sup> Ebd.

Sie unterstützen darüber hinaus die zahlreichen ehrenamtlich tätigen Kirchenmusiker durch Beratung, Unterricht und Fortbildung bei der Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Feiern. Sie übernehmen im Rahmen ihrer Anstellung auch multiplikatorische Tätigkeiten auf Bistumsebene, insbesondere im Aus- und Weiterbildungsprogramm.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Dienst als hauptamtlicher Kirchenmusiker im Bistum Magdeburg. Der Dienst der ehrenamtlichen Kirchenmusiker wird in einer eigenen Ordnung geregelt. Auf das Beschäftigungsverhältnis der Kirchenmusiker im Bistum Magdeburg findet die Dienstvertragsordnung (DVO) für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung.

## § 2 Allgemeine Voraussetzungen:

Haltung und Persönlichkeit aller Kirchenmusiker haben der Bedeutung ihres Dienstes in der Kirche und dem öffentlichen Auftrag der Kirche zu entsprechen.

1. Voraussetzungen für den Dienst des hauptamtlichen Kirchenmusikers im Bistum Magdeburg sind:
  - a) die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche; Ausnahmen können durch den Bischof oder in dessen Auftrag durch den Generalvikar erteilt werden
  - b) die Anerkennung der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils, der Erklärungen und Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz sowie der diözesanen Richtlinien zur Kirchenmusik
2. Voraussetzungen für eine Anstellung als Dekanatskirchenmusiker im Bistum Magdeburg sind:
  - a) ein Kirchenmusikstudium mit dem Abschluss B-Examen (Diplom) bzw. eines Bachelor in katholischer Kirchenmusik oder der Abschluss eines wissenschaftlich gleichwertigen Studiums. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Bischöfliche Ordinariat. In von ihm genehmigten Ausnahmefällen genügt auch ein deutsches C-Examen.
  - b) Nachweis von Erfahrung und hoher kirchenmusikalischer, organisatorischer und pädagogischer Kompetenz.
3. Zudem gilt:
  - a) Die Aufgabe des Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik setzt ein A-Examen voraus.
  - b) Der Einsatz des Kathedralmusikers setzt ein A-Examen voraus.
  - c) Der Orgelsachverständige/ Glockensachverständige weist eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung nach.

4. Für alle hauptamtlichen Kirchenmusiker gilt, dass sie ihre Aufgaben auf Bistumsebene und darüber hinaus wahrnehmen, sofern das ihrer Qualifikation und dem Bedarf entspricht. Der Einsatz ist dann mit dem Beauftragten für Kirchenmusik und, soweit besoldungsrechtliche und personalrechtliche Fragen zu beantworten sind, mit dem Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und -entwicklung des Bischöflichen Ordinariats einvernehmlich zu regeln.

### **§ 3 Bewerbungsverfahren**

1. Das Bewerbungsverfahren führt der Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und -entwicklung in Absprache mit dem Beauftragten für Kirchenmusik sowie der Leitung der Sitzpfarre durch. Für das Auswahlverfahren bildet er eine Kommission, der die Leitung der Sitzpfarre, der Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik und ein Mitglied der MAV der Kirchenmusiker im Bistum Magdeburg angehören.
2. Das Bewerbungsverfahren soll enthalten:
  - Gespräch mit dem Bewerber (ca. 45 min)
  - eine Chorprobe (ca. 30 min), inklusive einer stimmbildnerischen Einheit
  - Überprüfung des Orgelspiels sowie des Kantorendienstes innerhalb eines Gottesdienstes (Messfeier, Stundengebet)
3. Der Termin sowie die Aufgaben werden der Bewerberin/ dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor dem Probespiel/ Probeführung schriftlich mitgeteilt.

### **§ 4 Infrastrukturelle Voraussetzungen:**

Für die Vor- und Nachbereitung ihrer Tätigkeit, dienstliche Gespräche und zur Aufbewahrung von Arbeitsmaterialien wird dem Kirchenmusiker seitens der Pfarrei ein Dienstzimmer zur Verfügung gestellt. Dieses Dienstzimmer ist von der Pfarrei mit einem PC mit Drucker und Internet-Zugang, einer dienstlichen E-Mailadresse sowie einem Telefonanschluss auszustatten.

Weitere Voraussetzungen für den Einsatz eines hauptberuflichen Kirchenmusikers in einer Pfarrei im Bistum sind:

1. eine Orgel mit mindestens 2 Manualen
2. mindestens ein Kirchenchor und eine weitere kirchenmusikalisch eingesetzte Gruppe
3. einen Etatposten im Pfarretat für Kirchenmusik in angemessener Höhe, der in Absprache mit dem Kirchenmusiker festgelegt wird.

## **§ 5 Anstellung**

1. Die Anstellung erfolgt im Bistum Magdeburg, bzw. in der entsprechenden Pfarrei in Abstimmung mit der Sitzpfarre, dem Beauftragten für Kirchenmusik und bei Dekanatskirchenmusikern mit dem Dechanten. Erfolgt die Anstellung bei einer Pfarrei, trägt das Bistum 100 % der Personalkosten.
2. Die hauptamtlichen Kirchenmusiker werden im Bistum Magdeburg als pastorale Mitarbeiter eingesetzt.
3. Ein Wechsel der Dienststätte ist aus pastoralen sowie aus infrastrukturellen Gründen möglich.

## **§ 6 Dienstzeit**

1. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der DVO. Sie ist bei einer Vollzeitbeschäftigung in der Regel an sechs Tagen der Kalenderwoche zu erbringen. Jedenfalls sind Samstags- und Sonntagsdienste sowie Feiertagsdienste zu erbringen. Es gilt § 6a DVO für das hiesige Dienstverhältnis entsprechend.
2. Der Dienst der hauptamtlichen Kirchenmusiker teilt sich in unmittelbaren und mittelbaren Dienst auf. Der unmittelbare Dienst beträgt 6/10 (24 Stunden), der mittelbare Dienst 4/10 (16 Stunden) einer Vollzeitbeschäftigung (40 Stunden).

## **§ 7 Aufsicht**

1. Die Dienstaufsicht liegt bei der Leitung der Sitzpfarre. Die Leitung der Sitzpfarre und der Kirchenmusiker haben Einvernehmen über kirchenmusikalische Fragen herzustellen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, wird die Angelegenheit den Verantwortlichen im Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorgelegt.
2. Die Aufsicht in kirchenmusikalischen Grundsatzfragen und die Fachaufsicht auf der Ebene des Dekanats und des Bistums hat der Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik im Bistum Magdeburg inne.

## § 8 Aufgaben eines Kirchenmusikers

1. Der Kirchenmusiker ist für das musikalische Leben in der Pfarrei, in der er seinen Dienstsitz hat, verantwortlich. Sollen fremde Musiker oder Musikgruppen an liturgischen oder sonstigen Veranstaltungen der Pfarrei beteiligt werden, ist hierüber rechtzeitig Einvernehmen zwischen Pfarrer (Leitung der Pfarrei) und Kirchenmusiker herzustellen.
2. Zu den Aufgaben eines hauptberuflichen Kirchenmusikers gehören in der Sitzpfarre:
  - liturgisches Orgelspiel in den Messfeiern und Andachten an Werk- und Sonntagen, sowie an (kirchlichen) Feiertagen
  - Leitung von Chören und Instrumentalgruppen (Proben, Stimmbildung, Einsingen, Auftritte)
  - Kinder-/ Jugendchorarbeit
  - Schola-Leitung
  - Vorbereitung und Förderung der Kantoren
  - Mitgestaltung und Förderung unterschiedlicher Gottesdienstformen (z.B. Taizé-Andachten, Stundengebete)
  - Teilnahme an den Dienstbesprechungen
  - Förderung des Gemeindegesangs (Einüben von Liedern mit der Gemeinde)
  - Ökumenearbeit
  - Förderung zeitgenössischer Musik im Gottesdienst
  - Die hauptamtlichen Kirchenmusiker sollen mindestens zweimal jährlich konzertant auftreten. Ein Nachweis ist dem Beauftragten für Kirchenmusik zu erbringen.
3. Für die musikalische Gestaltung von Kasualien, die nicht in die regulären Gottesdienstzeiten der Sitzpfarre fallen, wird zuerst der Kirchenmusiker der Pfarrei angefragt. Diese Dienste werden von den entsprechenden Auftraggebern gesondert vergütet. Ebenso werden Sonderwünsche zusätzlich vergütet (z.B. Proben mit Instrumentalisten, Sängern)
4. Der mittelbare Dienst umfasst in der Regel:
  - Vorbereitungen für die Gottesdienste (u. a. Liedpläne erstellen, Absprachen mit dem Zelebranten, dem Kantor und anderen Beteiligten)
  - musikalische Vorbereitung an den Instrumenten
  - Auswahl und Studium der Chorliteratur und Terminplanung für Proben und Auftritte der Chor- und Instrumentalgruppen
  - Budgetverwaltung
  - Instrumentenpflege; Pflege und Wartungsarbeiten bzw. Hinzuziehung von Fachkräften;

sind dabei finanzielle Auswirkungen zu erwarten, hat zuvor eine Klärung dazu zu erfolgen

- Pflege des Notenarchivs
- Erstellen von Publikationen (Plakate, Werbung, Pfarrbriefartikel, Chorsätze etc.)
- Fahrtzeiten zwischen den Dienststätten

## **§ 9 Gremien**

Der Kirchenmusiker ist als pastoraler Mitarbeiter - entsprechend der Regelung in der PGR-Satzung - in seiner Sitzpfarre stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates und - entsprechend dem Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens - beratendes Mitglied des Kirchenvorstandes.

## **§ 10 Pflichten auf Bistumsebene**

1. Der hauptberufliche Kirchenmusiker ist verpflichtet, an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuwirken:

- am jährlich stattfindenden Pastoraltag
- an den Konferenzen der hauptamtlichen Kirchenmusiker im Bistum
- an der Bistumswallfahrt
- an den Regionalkonferenzen
- sowie an weiteren Terminen und Fortbildungen, die der Beauftragte für Kirchenmusik rechtzeitig mitteilt.

Ist der Kirchenmusiker verhindert, hat er dies rechtzeitig schriftlich zu begründen und an den Beauftragten für Kirchenmusik zu senden.

2. Bistumsveranstaltungen haben bis auf begründete Ausnahmen Vorrang vor den Aufgaben in der Sitzpfarre oder des Dekanats; Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und dem Bistumsbeauftragten rechtzeitig zuzustellen.

## **§ 11 Zusätzliche Aufgaben der Dekanatskirchenmusiker**

1. Für die Dekanatskirchenmusiker gilt als Richtwert, dass 1/3 des Tätigkeitsumfangs für Bistums- und Dekanatsaufgaben, 2/3 des Tätigkeitsumfangs für die Sitzpfarre zur Verfügung stehen.

2. Die Dekanatskirchenmusiker übernehmen nach Absprache mit dem Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik folgende Aufgaben:
  - Fachberatung für ehren- und nebenamtliche Organisten, Chorleiter und Kantoren
  - Unterrichten von Schüler/-innen aus der Pfarrei und dem Dekanat
  - Bearbeiten und Arrangieren von Noten für Ensembles aus dem Dekanat
  - Leitung von Fortbildungen
  - Unterrichtstätigkeit im C-Seminar des Bistums
  
3. Die Dekanatskirchenmusiker übernehmen in Absprache mit dem Beauftragten für Kirchenmusik ein Fachgebiet der Kirchenmusik (= Ressort), in dem sie angehalten sind, sich besonders weiterzubilden. Sie leiten Fortbildungen in dem jeweiligen Ressort und vertreten das Bistum auf bundesweiten Fachkonferenzen. Auch andere hauptamtliche Kirchenmusiker können bei entsprechender Eignung für ein Fachgebiet ausgewählt werden.
  
4. Zu den Fachgebieten, deren Auswahl den Bedürfnissen angepasst werden kann, gehören insbesondere:
  - Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel
  - Kinderchorarbeit (inkl. Kindersingewoche)
  - Chorleitung
  - Liturgisches Singen
  - Popularmusik
  - Internetauftritt
  
5. Die Dekanatskirchenmusiker werden für die Leitung von Fortbildungen vom Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik eingesetzt.

## **§ 12 Besondere Tätigkeiten:**

### 1. Bistumsbeauftragter für Kirchenmusik

Der Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik ist dem Fachbereich Pastoral in Kirche und Gesellschaft zugeordnet und kooperiert zugleich bei Personalfragen mit dem Prozessbereich Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung.

Er fungiert als Aufsicht in allen Belangen der Kirchenmusik und sorgt für eine gute Wahrnehmung der Kirchenmusik auf Bistumsebene. Er arbeitet mit den Verbänden der Kirchenmusik zusammen. Er leitet die Konferenzen der hauptamtlichen Kirchenmusiker,

vertritt die Kirchenmusik des Bistums nach außen und erstellt in Absprache mit den Dekanatskirchenmusikern einen Fortbildungsplan. Ebenso ist er für die Herausgabe von Publikationen zur Kirchenmusik im Bistum Magdeburg verantwortlich.

Der Bistumsbeauftragte für Kirchenmusik erhält seinen Auftrag vom Bischof und wirkt mit 40 % seiner Arbeitszeit in dieser Funktion.

## 2. Kathedralmusiker

Der Kathedralmusiker hat eine künstlerisch herausgehobene Stelle und pflegt mit besonderer Vorbildfunktion die Kirchenmusik an der Kathedrale. Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung der bischöflichen Liturgien in der Kathedrale (in Absprache mit dem bischöflichen Zeremoniar) sowie die Planung und Durchführung mindestens einer Konzertreihe.

## 3. Im Bistum Magdeburg wird außerdem ein

- Orgelsachverständiger zur fachlichen Begleitung von Orgelbauvorhaben im Bistum eingesetzt; er wird vom Bischof auf Vorschlag des Beauftragten für Kirchenmusik ernannt. Näheres regelt die Richtlinie für Orgelbauvorhaben.
- Glockensachverständiger zur fachlichen Begleitung von Glockenbauvorhaben im Bistum eingesetzt; er wird vom Bischof auf Vorschlag des Beauftragten für Kirchenmusik ernannt. Näheres regelt die Richtlinie für Glockenbauvorhaben.

Findet sich unter den hauptamtlichen Kirchenmusikern im Bistum keine geeignete Person, so kann dies durch Honorarkräfte kompensiert werden. Die Kosten hierfür trägt das Bistum.

Für diese Sonderaufgaben wird ein ausreichendes Zeitkontingent in der Tätigkeitsbeschreibung des Kirchenmusikers vorgesehen.

## **§ 13 Weiterbildung**

Alle hauptamtlichen Kirchenmusiker sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine fachliche Weiterbildung zu besuchen. Ebenso sind sie verpflichtet, die Fortbildungen auf Bistumsebene zu besuchen.

## **§ 14 Stellenbeschreibung**

Die konkreten Aufgaben werden in einer Stellenbeschreibung geregelt, die der Kirchenmusiker in Absprache mit dem Beauftragten für Kirchenmusik und der Leitung der Sitzpfarrei erstellt. Sie wird vom Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und -entwicklung genehmigt.

Alle zwei Jahre soll diese überprüft werden. Hierzu führt der Beauftragte für Kirchenmusik ein Mitarbeitergespräch mit dem Kirchenmusiker, ggf. auch mit dem Pfarrer über Perspektiven und Möglichkeiten.

## **§ 15 Entgelt**

Die Eingruppierung der Kirchenmusiker erfolgt nach der DVO des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16 Urlaub/ Vertretungsregelungen**

1. Für die Zeit seiner Abwesenheit hat der Kirchenmusiker das Vorschlagsrecht für eine Vertretung. Die Bestellung und Vergütung obliegt der Pfarrei.  
Der Urlaubsantrag wird von der Leitung der Pfarrei befürwortet und vom Leiter des Prozessbereichs Personaleinsatzplanung und -entwicklung genehmigt. (Anlage 1)
2. Ist der Kirchenmusiker durch Vorträge, Orgelkonzerte oder ähnliches an seinem regulären Dienst verhindert, stellt er im Einvernehmen mit der Leitung der Pfarrei auf eigene Kosten einen qualifizierten Vertreter.
3. Der jährliche Erholungsurlaub des Kirchenmusikers ist so zu legen, dass er nicht in die kirchlichen Festzeiten fällt.  
Den Anspruch auf Urlaub sowie den Anspruch auf Ausgleichstage regelt die DVO. Die Vertretungskosten übernimmt die Pfarrei.

## **§ 17 Sach- und Fahrtkosten**

1. Sachkosten, einschließlich der Kosten für das benötigte Notenmaterial, die durch Dienste des Kirchenmusikers in seiner Sitzpfarrei entstehen, werden von der Sitzpfarrei erstattet. Ebenso werden die Fahrtkosten entsprechend Reisekostenordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet. Die Pfarrei ist verpflichtet, ein entsprechendes Budget in Absprache mit dem Kirchenmusiker in ihrem Etat einzustellen.

2. Sachkosten einschließlich der Kosten für das Notenmaterial, die durch den Dienst des Kirchenmusikers in anderen Pfarreien des Bistums entstehen, werden von diesen erstattet. Ebenso werden die Fahrtkosten entsprechend Reisekostenordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet. Diese Pfarreien stellen in ihrem Etat entsprechende Mittel ein.
3. Sachkosten einschließlich der Kosten für das Notenmaterial, die durch den Dienst des Kirchenmusikers auf Dekanatssebene entstehen, werden vom Dekanat getragen. Ebenso werden die Fahrtkosten entsprechend Reisekostenordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet.
4. Sachkosten einschließlich der Kosten für das Notenmaterial, die durch den Dienst des Kirchenmusikers auf Bistumsebene entstehen, werden vom Bischöflichen Ordinariat erstattet. Ebenso werden die Fahrtkosten entsprechend Reisekostenordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils aktuellen Fassung erstattet.

#### § 18 Schlussbestimmung:

Die Ordnung für Kirchenmusik im Bistum Magdeburg ist Bestandteil der Dienstverträge für Kirchenmusiker.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Zeitgleich treten die *Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker im Bischöflichen Amt Magdeburg* vom 01.04.1992 sowie die *Ordnung für den Dienst der Dekanatskirchenmusiker im Bistum Magdeburg* vom 01.11.2012 außer Kraft.

Magdeburg, den 01. April 2019

+ 

Dr. Gerhard Feige  
Bischof



## **Anlage 1:**

### **Beantragung des Urlaubs gem. §§ 26 und 27, sowie der Freistellung gem. § 29 DVO**

Kirchenmusiker, die im Bistum Magdeburg angestellt sind, beantragen ihren Urlaub gemäß §§ 26 und 27 DVO schriftlich beim Prozessbereich Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg. Dabei gilt folgendes Verfahren als verbindlich.

1. Die Urlaubszeiten und die notwendigen Vertretungsregelungen werden mit dem zuständigen Pfarrer bzw. dem Dienstvorgesetzten - nach Möglichkeit im Team der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter abgestimmt.
2. Der Kirchenmusiker füllt das Formular „Antrag auf Urlaub nach §§ 26 und 27 der DVO“ aus und unterschreibt es.
3. Anschließend legt er den unterschriebenen Antrag dem zuständigen Pfarrer bzw. Dienstvorgesetzten vor. Mit seiner Unterschrift befürwortet dieser den Urlaubsantrag.
4. Der Kirchenmusiker sendet den Antrag auf dem Postweg oder eingescannt per E-Mail an den Leiter des Prozessbereich Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg (derzeit: [thomas.kriesel@bistummagdeburg.de](mailto:thomas.kriesel@bistummagdeburg.de)).
5. Der Leiter der Prozessbereichs entscheidet über den Urlaubsantrag.
6. Er sendet den genehmigten Antrag in der Regel eingescannt per E-Mail an den Kirchenmusiker. Den zuständigen Pfarrer bzw. Dienstvorgesetzten informiert er per E-Mail über die Genehmigung des Antrages.
7. Das oben beschriebene Verfahren gilt auch im Falle von kurzfristig beantragten Urlaubstagen (weniger als 3 Werktage vor dem geplanten Urlaubsbeginn).
8. Eine Freistellung gemäß § 29 DVO wird analog des oben beschriebenen Verfahrens beantragt. Dabei wird das Formular „Freistellungsantrag gem. § 29 DVO“ verwendet.